

**Beschluss des Regierungsrates betreffend
das Stundungsgericht, das Konkursgericht
und die Nachlassbehörde für Banken**

Vom 23. April 1935

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung der Art. 29, 36 und 37 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, beschliesst, was folgt:

Für die Entscheidungen, die nach dem Bankengesetz in erster und einziger kantonaler Instanz durch das Stundungsgericht, das Konkursgericht und die Nachlassbehörde zu treffen sind, ist im Kanton Basel-Stadt das Appellationsgericht zuständig.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er tritt sofort in Wirksamkeit.